IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1479

**Einwohnergemeinde Gretzenbach: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Genehmigung**

---

**1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro H. Tanner AG, Aarau, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Teil Nord (Baugebiet), Situation 1:2'500, Plan-Nr.16-1205-002, 17.11.2005
- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Teil Süd (ausserhalb Baugebiet), Situation 1:2'500, Plan-Nr.16-1205-003, 17.11.2005
- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Kartenausschnitt 1:25'000
- Technischer Bericht, 29. November 2005
- Planung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) mit Situationsplan 1:10'000.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 2. März 2006 bis 31. März 2006. Der Gemeinderat hat das GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll vom 21. Februar 2006 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Gemäss Schreiben des Gemeinderates vom 20. April 2006 sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

**2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Gemeinde Gretzenbach bezieht das Wasser für seine Wasserversorgung im Normalfall vollumfänglich über die Fassungs- bzw. Speicheranlagen der Wasserversorgung Schönen-

werd. Mit den vertraglich geregelten Bezugsrechten wird der ausgewiesene Wasserbedarf der Gemeinde Gretzenbach gedeckt. Daneben besteht eine leistungsfähige Verbindung mit der Wasserversorgung Däniken, welche als zweites Standbein die Betriebssicherheit gewährleistet. Die Bezugsmodalitäten sind ebenfalls vertraglich geregelt.

2.4 Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

**3. Beschluss**

3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.6 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.8 Ergänzungen der Nutzungsplanung.

3.8.1 Der Technische Bericht ist mit dem Kapitel Dringlichkeitsprogramm zu ergänzen. Darin sind die vorgesehenen Ausbauten und Sanierungen zusammen mit den approx. Kosten und entsprechend ihrer Dringlichkeit aufzuführen.

3.8.2 Die Pläne sind durch Leitungsergänzungen in der Hochzone sowie im Industriegebiet gemäss Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu ergänzen:

3.8.3 Der bereinigte Bericht und die Pläne sind in der erforderlichen Anzahl, unterzeichnet durch den Gemeinderat, zur Genehmigung nachzuliefern.

3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.

3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.

3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Gretzenbach zur Kenntnis zu bringen.

3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

**Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 750.-- | (KA 431001/A 80058 TP 332/220) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.-- | (KA 435015/A 45820) |
| | Fr. | 773.-- | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ad acta 0332.087.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Kantonaler Führungsstab
Katastrophenvorsorge
Kantonale Finanzkontrolle
Einwohnergemeinde Gretzenbach, Gemeindepräsidium, 5014 Gretzenbach, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

H. Tanner AG, Ingenieurbüro, Rohrerstrasse 20, 5000 Aarau

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gretzenbach: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.“)